



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 10. Juni 2022

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
- Dezernat 24 -
- ausschließlich per E-Mail –

Aktenzeichen VC3 – 2022 -
0009040

bei Antwort bitte angeben

Sylvia Herfen

Telefon 0211 855-3289

Telefax 0211 855-

Sylvia.Herfen@mags.nrw.de

**Erlass „Ermächtigung zur Ausbildung nach § 6 Absatz 2 Satz 2
Hebammengesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden
Fassung und Ausnahmeregelung nach § 59 HebStPrV“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Personen, denen bis zum 31.12.2022 (letztmöglichster Beginn der fachschulischen Ausbildung) eine Ermächtigung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 HebG alte Fassung erteilt wird, ist die Ausnahmeregelung nach § 59 HebStPrV anzuwenden.

Für diese Personen ist auf das Erfordernis der zweijährigen Berufserfahrung im jeweiligen Einsatzbereich (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HebStPrV) und auf das Erfordernis einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HebStPrV) zu verzichten. Sie können weiterhin als praxisanleitende Person tätig sein, wenn sie Hebamme sind (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HebStPrV) und berufspädagogische Fortbildungen im geforderten Umfang absolvieren (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HebStPrV).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Das alte Hebammengesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist grundsätzlich am 31.12.2019 außer Kraft getreten. Die Übergangsregelung des § 77 HebG neue Fassung fingiert allerdings die Fortgeltung der Regelungen des HebG und der HebAPrV alte Fassung bis zum Auslaufen der fachschulischen Ausbildung am 31.12.2027. Von

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

der Fortgeltung umfasst ist damit auch die Regelung des § 6 Absatz 2 Satz 2 HebG alte Fassung, nach dem die Ermächtigung zur praktischen Ausbildung bei freiberuflichen Hebammen oder in von Hebammen geleiteten Einrichtungen erteilt werden kann.

Die Ausweitung der Bestandsschutzregel auf erteilte Ermächtigungen bis zum letztmöglichen Beginn der fachschulischen Ausbildung, dem 31. Dezember 2022, soll den Übergang zum neuen Hebammengesetz erleichtern und die Ausbildungsbereitschaft freiberuflicher Hebammen für den berufspraktischen Teil des Studiums fördern.

Alle vor und seit dem 01.01.2020 nach altem Recht ermächtigten Hebammen sind in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass die erteilte Ermächtigung die Voraussetzung nach § 59 HebStPrV erfüllt und sie künftig auch als Praxisanleitungen für den berufspraktischen Teil des Studiums tätig sein können, wenn sie Hebamme sind (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HebStPrV) und berufspädagogische Fortbildungen im geforderten Umfang absolvieren (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HebStPrV). Hierfür ist erforderlich, dass eine Registrierung als Praxisanleitung bei der zuständigen Bezirksregierung erfolgt. Bitte beachten Sie, dass diese Bestandsschutzregel auf erteilte Ermächtigungen bis zum Beginn der letzten fachschulischen Ausbildung, dem 31.12.2022, beschränkt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Prof. Dr. Thomas Evers